
Eingereicht durch:	Eingang:	04.11.2004
Schwarz, Sascha	Weitergabe:	04.11.2004
CDU-Fraktion	Fälligkeit:	18.11.2004
	Beantwortet:	18.11.2004
Antwort von:	Erledigt:	23.11.2004
BzStR Stäglin		

Betr.: Zufahrt zur Zietenstraße 32 in Lankwitz

Ich frage das Bezirksamt:

Die Zietenstraße in Lankwitz zweigt in Höhe der Hausnummer 32 (und weiterer Hausnummern z. B. Nr. 32 a - d) zu einer kleinen, engen (ca. 2m breiten) Straße ab, die als Sackgasse endet. Nur im Bereich des Wendekreises besteht meines Erachtens Parkverbot.

1. Hält das Bezirksamt die Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in diesem Teil der Zietenstraße für ausreichend, wenn dort am Rand des Weges Autos parken ?
2. Besteht in diesem Bereich des Weges Parkverbot ? Wenn nein, warum nicht ? Wenn ja, wie und wie häufig wird dieses überwacht ?

Sascha Schwarz

Antwort des Bezirksamts

Die o.g. Kleine Anfrage beginnt mit nachstehendem Text:

Die Zietenstraße in Lankwitz zweigt in Höhe der Hausnummer 32 (und weiterer Hausnummern z.B. Nr. 32 a-d) zu einer kleinen, engen (ca. 2 m breiten) Straße ab, die als Sackgasse endet. Nur im Bereich des Wendekreises besteht meines Erachtens Parkverbot.

Die o.g. Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Hält das Bezirksamt die Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in diesem Teil der Zietenstraße für ausreichend, wenn dort am Rand des Weges Autos parken?

Nein. Eine telefonische Anfrage beim Abschnitt 46 , Sachgebiet Straßenverkehr, ergab, dass es bekannt ist, dass dort tagsüber und nachts geparkt wird. Eine zusätzliche Beschilderung würde aus Erfahrung der Polizei auch nichts am Parkverhalten ändern.

Besteht in diesem Bereich des Weges Parkverbot? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie und wie häufig wird dieses überwacht?

Bei der betreffenden Örtlichkeit, handelt es sich, wie richtig beschrieben, um eine kleine enge Straße, ca. 2m breit, beidseitig mit einem ca. 0,5 m breitem Gehweg, die als Sackgasse in einem Wendekreis endet.

Das Haltverbot für die Straße ergibt sich aus der Breite der Straße. Da diese 3 m unterschreitet, darf auf keiner der beiden Seiten geparkt werden. Eine Beschilderung ist nicht vorgesehen und auch aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde nicht erforderlich. Der Wendekreis ist ordnungsgemäß beschildert und bedarf aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde keinerlei Zusatz.

Die Überwachung durch das Ordnungsamt ist nur tagsüber möglich. Nachts ist weiterhin die Polizei für die Überwachung zuständig. Über die Häufigkeit der Überwachung können derzeit noch keine Angaben gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stäglin
Bezirksstadtrat